

Örtliche Bauvorschrift (Satzung)

der Stadt Völklingen für das Gebiet „Auf dem Kreuzberg“ (Bebauungsplan II/42) nördlich und östlich der Derler Straße, nördlich des Philosophenweges sowie westlich und südlich des Stadtwaldes

Aufgrund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung LBO) vom 12. Mai 1965 (Amtsblatt S.529) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1964 (Amtsblatt Seite 123) werden mit Genehmigung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau für das unten näher bezeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlassen.

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes „Auf dem Kreuzberg“ in Völklingen, der begrenzt wird durch:

Zwischen der westlichen und südlichen Straßengrenze der Derler Straße ab der verlängerten südlichen Parzellengrenze der Parzelle 69/10, Flur 5, bis zur Straße „Am Kirschenwäldchen“, östliche Straßengrenze der Straße „Am Kirchenwäldchen“ bis zur südlichen Straßengrenze der Straße „Philosophenweg“, südliche Straßengrenze der Straße „Philosophenweg“ bis zum Waldverband, von dort Grenze des Waldverbandes in nördlicher bzw. westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der westlichen Grenze des Waldverbandes, westliche Grenze des Waldverbandes, ca. 30 in nördlicher Richtung, von dort bis zur südlichen Grenze der Parzelle 60/10, Flur 5, südliche Grenze der Parzelle 69/10, Flur 5, und deren Verlängerung bis zum Schnittpunkt der westlichen Straßengrenze der Derler Straße.

§ 2

Gestaltung der Hauptgebäude

- a) Geschosshöhe: Kellergeschoss max. 2,80 m
Erd- und Obergeschoss max. 3,00 m
Dachgeschoss max. 2,65 m
- b) Dachneigung: 0 – 35 Grad
- c) Dachform: Satteldach, Walmdach, Flachdach,
Dachneigung unter 30° - kein Kniestock
Dachneigung 30 – 35°, Kniestock bis max. 65 cm
(Unter Kniestock wird die Höhe gemessen von O.K. Fußboden bis U.K. Fußpfette verstanden)
- d) Dacheindeckung: von 0 – 35 Grad: ortsüblich (z.B. Ziegel, Schiefer, Eternit, bei Flachdach Pappe usw.)
- e) Dachaufbauten: sind nicht gestattet
- f) Dachüberstand: max. 60 cm
- g) Ortgang: max. 40 cm Überstand
- h) Außenputz: ist in hellen, aufeinander abgestimmten Farben auszuführen.

§ 3

Gestaltung der Anbauten

Anbauten müssen so gestaltet und angeordnet werden, dass sie sich harmonisch den Hauptbauten anpassen.

§ 4

Gestaltung der Garagen

- a) Die max. lichte Höhe ist bis 2,60 m zugelassen.
- b) Als Dachform ist ein flaches Dach oder ein bis zu 10 Grad geneigtes Pultdach für alleinstehende oder an der Grundstücksgrenze zu errichtende Garagen zulässig.
- c) Das Eindeckungsmaterial und die äußere Gestaltung nahe beieinander zu errichtender Garagen müssen gleich sein.

- d) Garagen, die eine architektonische Verbindung mit den Hauptbauten aufweisen, und nicht auf der Grundstücksgrenze errichtet werden, müssen die Dachform des Hauptgebäudes erhalten; ausnahmsweise können begehbare Flachdächer als Terrassen zugelassen werden.

§ 5

Gestaltung der sonstigen Nebengebäude

Für die Gestaltung bezüglich Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung gilt sinngemäß § 3.

§ 6

Gestaltung der Einfriedigungen

- a) Einfriedigung nach der Straße:
Mauern aus Natur-, Kunststeinen bzw. Waschbeton, Zäune aus Holz oder Eisen bzw. Mauern in Verbindung mit Zäunen bis zur max. Höhe von 1,20 m. Bei Geländedifferenzen zwischen öffentlichen Wegefläche und Privatgelände wird die zulässige max. Höhe von dem höherliegenden natürlichen Gelände aus gemessen.
- b) Für die Gestaltung von Zufahrten sind beiderseits Mauern bis zu einer Länge von je 5,0 m und max. 2,0 m Höhe zulässig. (Material wie bei a). Aus gestalterischen Gründen können diese Mauern mit Abstand zur Straßengrenze errichtet werden.
- c) Seitliche Grundstückseinfriedigungen vor der Baulinie wie unter a) beschrieben.
- d) Seitliche Grundstückseinfriedigungen hinter der Baulinie und rückwärtige Einfriedigungen:
Maschendrahtzaun, Spriegelzaun bzw. Hecke bis max. 2,0 m Höhe.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 6 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Völklingen, 20. März 1967

gez. Hemmer
Oberbürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Saarlandes vom 30.06.1967